

DONATI e.V.

Vereinigung der Altstipendiaten und Stipendiaten der
Esther und Silvius Dornier Stiftung

SATZUNG

vom 9. Juli 2011

in der Fassung vom 16.6.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Donati. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. sowie den zusätzlichen Namensanhang Vereinigung der Altstipendiaten und Stipendiaten der Esther-und-Silvius-Dornier-Stiftung.
- (2) Sitz des Vereins ist Salem (Baden).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Vereinssprache ist Deutsch.

§ 2 Zwecke des Vereins

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Erziehung und Bildung,
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

- (1) Die Vereinszwecke gem. § 2 werden insbesondere durch die in den folgenden Absätzen genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht.
- (2) Die Förderung der Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die ideelle und materielle, finanzielle, sachliche und personelle Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Esther-und-Silvius-Dornier-Stiftung zur Förderung begabter Schüler mit Sitz in Essen (im folgenden Dornier-Stiftung) in ihren satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere bei der Vergabe von Stipendien an besonders begabte Schüler(-bewerber) des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra, der Schule Birklehof, der Landesschule Pforta, der Schule Schloss Salem, des

Landschulheims am Solling sowie sonstiger Schulen im Stipendienprogramm der Dornier-Stiftung; der Verein wird dabei als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig, indem er Mittel für die Dornier-Stiftung zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, der Förderung von Erziehung und Bildung sowie der Wissenschaft, beschafft,

2. die ideelle und materielle, finanzielle, sachliche und personelle Förderung des Lehr- und Bildungsbetriebs des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra, der Schule Birklehof, der Landesschule Pforta, der Schule Schloss Salem, des Landschulheims am Solling sowie sonstiger Schulen im Stipendienprogramm der Dornier-Stiftung,
3. die Vergabe von Stipendien und Preisen an begabte Schüler, die mutig und wahrheitsliebend die Bereitschaft zeigen und ins Werk setzen, für sich selbst, für andere und die Gesellschaft insgesamt Verantwortung zu übernehmen,
4. die Organisation von schul-, studien- und berufsbegleitenden Veranstaltungen, die geeignet sind, die geistigen, kulturellen, politischen, sozialen und fachlichen Kompetenzen und die ethische Orientierung von Schülern, Studenten und Berufsanfängern zu fördern,
5. die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die insbesondere der Weitergabe beruflicher und persönlicher Erfahrungen an Schüler, Studenten und Berufsanfänger zur fachlichen Bildung und zur Orientierung bei der Studien- und Berufswahl dienen,
6. die Bildung eines Netzwerks zur besseren Durchführung von Veranstaltungen, die die Verwirklichung der Vereinszwecke nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ermöglichen.

(3) Die Förderung der Wissenschaft und Forschung kann insbesondere verwirklicht werden durch

1. die finanzielle oder sachliche Unterstützung wissenschaftlicher Projekte beispielsweise durch Preise,
2. mittelbar durch die in § 3 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Die Vereinsämter sind Ehrenämter. ²Notwendige Auslagen können ersetzt werden.
- (5) Verfahren und Umfang der Mittelverwendung werden in einem Haushaltsplan und der Beitrags- und Kassenordnung geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Stipendiat der Dornier-Stiftung das Sächsische Landesgymnasium St. Afra, die Schule Birklehof, die Landesschule Pforta, die Schule Schloss Salem, das Landschulheim am Solling oder eine andere Schule im Stipendienprogramm der Dornier-Stiftung besucht hat.
- (2) Juniormitglied kann jede natürliche Person werden, die als Stipendiat der Esther-und-Silvius-Dornier-Stiftung
 1. Schüler am Sächsischen Landesgymnasium St. Afra, an der Schule Birklehof, der Landesschule Pforta, der Schule Schloss Salem, am Landschulheim am Solling oder einer anderen Schule des Stipendienprogramms der Dornier-Stiftung ist oder
 2. Schüler einer anderen Schule ist, aber Stipendiat der Esther-und-Silvius-Dornier-Stiftung Schüler am Sächsischen Landesgymnasium St. Afra, an der Schule Birklehof, der Landesschule Pforta, der Schule Schloss Salem, am Landschulheim am Solling oder einer anderen Schule im Stipendienprogramm der Dornier-Stiftung war.
- (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach Einschätzung des Vorstands den Zwecken des Vereins nahe stehen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (5) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft, die Junior- und die Fördermitgliedschaft wird, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen, durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. ²Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden. ³Der Vorstand hat in diesem Fall eine Abstimmung spätestens der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verweigerung der Aufnahme herbeizuführen.
- (6) ¹Juniormitglieder werden, sobald sie die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, ohne weitere Erklärung automatisch ordentliche Mitglieder, es sei denn sie widersprechen dem spätestens vor Eintreten der Voraussetzungen einer ordentlichen

Mitgliedschaft. ²Sie müssen auf dieses Verfahren spätestens nach ihrem Beitritt als Juniormitglied vom Vorstand hingewiesen werden.

(7) Jede Form der Mitgliedschaft im Verein erlischt

1. durch Austrittserklärung, die dem Verein per Email oder postalisch und spätestens eine Woche vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen ist,
2. durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, daß ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist und es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat,
3. durch Ausschluß, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, insbesondere bei gröblicher Schädigung des Ansehens des Vereins, der Dornier-Stiftung oder des Stifters Silvius Dornier, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann,
4. durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesamtheiten.

(8) Die Juniormitgliedschaft erlischt außerdem automatisch mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder i.S.d. § 6 Abs. 1 bis 4 sind nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten verpflichtet, das ihrige zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins beizutragen.
- (2) Alle Mitglieder i.S.d. § 6 Abs. 1 bis 4 sollen regelmäßig ihre personenbezogenen Daten aktualisieren und in von ihnen bestimmten Umfang den übrigen Mitgliedern zur Verfügung stellen.
- (3) ¹Die ordentlichen und die Fördermitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 bzw. 3 sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. ²Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, bestimmt eine auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung. ³Der Vorstand soll vorschlagen, allgemein bestimmte Gruppen ordentlicher Mitglieder von der Beitragspflicht zumindest teilweise zu befreien.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Verein wird durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB insgesamt oder durch dessen Mitglieder einzeln nach außen vertreten. ²Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident als

Vorsitzender des Vorstands, der Sekretär und der Schatzmeister.

- (2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²Er ist zuständig für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt. ³Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, organisiert Veranstaltungen, stellt für jeweils zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre im Voraus den Haushaltsplan auf, der der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf, und berichtet über jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung. ³Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen, insbesondere gegenüber den Schulen und der Dornier-Stiftung. ²Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. ³Der Sekretär verwaltet die Mitgliederdatei und das Mitgliedernetzwerk und unterstützt den Präsidenten bei der Ausübung seines Amtes. ⁴Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitrags- und Finanzordnung vor, die die Höhe und die Vereinnahmung der Beiträge und das Verfahren der Verwendung von Mitteln des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans regelt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten aus der Mitte aller ordentlichen, volljährigen Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 und den Sekretär und den Schatzmeister aus der Mitte aller volljährigen Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 und 2. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. ⁵Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen, wobei Abs. 4 und 5 entsprechend gelten.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. ³Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (5) ¹Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder und Beiräte per E-Mail oder postalisch über die geplante Beschlussfassung informiert werden und ihnen ein angemessener Zeitraum zur Abgabe ihrer Stimme eingeräumt wird. ²Die Abgabe der Stimme erfolgt in diesen Fällen nach Maßgabe des Vorstands per E-Mail oder sonstiger Mitteilung an den Präsidenten.

§ 10 Beiräte

- (1) ¹Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. ²Dem Beirat sollen angehören Stipendiaten-, Altstipendiaten-, Jahrgangs-, Regional- und Fachsprecher sowie Sonderbeiräte (Beiräte). ³Sie beraten und unterstützen den Vorstand, dürfen an dessen Sitzungen teilnehmen und können

nach Maßgabe des Vorstands in die übrige Vorstandsarbeit einbezogen werden. ⁴Stimmrecht besitzen die Beiräte im Vorstand nicht.

(2) ¹Der Vorstand kann

1. aufgrund von Wahlen der Juniormitglieder nach § 6 Abs. 2 am Sächsischen Landesgymnasium St. Afra, der Schule Birklehof, der Landesschule Pforta, der Schule Schloss Salem, am Landschulheim am Solling sowie an anderen Schulen im Stipendiatenprogramm der Dornier-Stiftung je einen Stipendiatensprecher aus dem Kreise der dortigen Juniormitglieder nach § 6 Abs. 2,
2. je einen Jahrgangssprecher aus dem Kreise der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und 2, die an der Dornier-Stipendiatenauswahltagung eines Jahres teilgenommen haben, ernennen.

²Die Stipendiatensprecher haben die Aufgabe, die Verbindung der Stipendiaten untereinander, zur jeweiligen Schule und zum Verein im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu pflegen; sie sollen im Zusammenwirken mit dem Vorstand und dem jeweiligen Alt-Stipendiatensprecher die Wahlen ihrer Nachfolger abhalten. ³Die Jahrgangssprecher haben die zusätzliche Aufgabe, die schulübergreifende Verbindung der Stipendiaten oder Altstipendiaten zu fördern; der Sprecher des jeweils jüngsten Jahrgangs soll im Zusammenwirken mit dem Vorstand die Wahlen der neu beginnenden Stipendiatenjahrgänge abhalten. ⁴Die Stipendiatensprecher sollen im ersten Halbjahr jedes Schuljahres neu gewählt werden. ⁵Die Jahrgangssprecher sollen im ersten Schulhalbjahr nach der Aufnahme als Stipendiat und Schüler grundsätzlich auf unbestimmte Dauer gewählt werden und nur ausnahmsweise durch spätere Neuwahlen abgelöst werden.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung oder, soweit die Mitgliederversammlung davon keinen Gebrauch gemacht hat oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung Positionen vakant geworden sind, der Vorstand kann für die Dauer von zwei Jahren

1. je einen Alt-Stipendiatensprecher für das Sächsische Landesgymnasium St. Afra, die Schule Birklehof, die Landesschule Pforta, die Schule Schloss Salem, das Landschulheim am Solling sowie weiterer Schulen im Stipendiatenprogramm der Dornier-Stiftung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder, wobei der Sprecher selbst die jeweilige Schule besucht haben soll,
2. Regionalsprecher aus dem Kreise der Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 bis 4,
3. Fachsprecher aus dem Kreise der Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 bis 4,
4. optional Sonderbeiräte aus dem Kreise der Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 bis 4

wählen.

²Die Altstipendiatensprecher haben die Aufgabe, die Verbindung zwischen Verein und Schule und zu den Stipendiaten im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu stärken und sollen den Stipendiatensprecher gemeinsam mit dem Vorstand bei der Durchführung der Wahlen des jeweiligen Stipendiatensprechers helfen. ³Die Regionalsprecher sollen die regionale Verankerung insbesondere an zentralen Studienorten aufbauen und stärken. ⁴Ihre Zahl soll zwanzig nicht übersteigen. ⁵Die Fachsprecher sollen in wichtigen Studien- und Berufszweigen die eigene Fachkompetenz zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einbringen. ⁶Ihre Zahl soll zehn, die der Sonderbeiräte drei nicht übersteigen.

(4) ¹Die Beiräte treffen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Entscheidungen grundsätzlich eigenverantwortlich, berücksichtigen aber Anregungen des Vorstands. ²Sie sind keine Vertreter i.S.v. § 30 BGB. ³Die Beiräte handeln nach außen nicht mit Wirkung für oder gegen den Verein, es sei denn sie sind für einzelne Geschäfte vom Vorstand bevollmächtigt worden. ⁴In wichtigen Angelegenheiten stimmen sie sich mit dem Vorstand ab. ⁵Benötigen sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel des Vereins, die ihnen nach dem Haushaltsplan und im Einklang mit der Beitrags- und Kassenordnung nicht unmittelbar zugewiesen sind, so müssen sie diese im Vorwege beim Vorstand beantragen, der entscheidet. ⁶Die Beiräte sind dem Vorstand jederzeit zur Auskunft über ihre Tätigkeiten als Beirat verpflichtet.

(5) Die Beiräte sollen aller zwei Jahre der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Jedes Mitglied nach § 6 Abs. 1 bis 4 ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, wählbare Personen zur Wahl vorzuschlagen und zur Versammlung zu sprechen. ²Jedes ordentliche Mitglied i.S.v. § 6 Abs. 1, jedes Fördermitglied i.S.v. § 6 Abs. 3, soweit sie natürliche Person ist, und jedes Ehrenmitglied i.S.v. § 6 Abs. 4 besitzt darüber hinaus gleiches Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins bindende Beschlüsse fassen, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten beiden Geschäftsjahre, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme der Berichte der Beiräte,

4. ggf. Wahl und Abberufung der Alt-Stipendiaten-, Regional- und Fachsprecher sowie der Sonderbeiräte,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Abs. 3),
7. Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung auf Vorschlag des Vorstands,
8. Abstimmung über die Belangung des Vorstands im Fall von Verstößen gegen Satzung oder Gesetz in Bezug auf den Verein.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem zweiten Geschäftsjahr statt. ²Sie wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail, ausnahmsweise per Brief, unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. ⁴Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Anschrift gerichtet ist. ⁵Hat das Mitglied keine elektronische Anschrift mitgeteilt, kann eine Mitteilung an das Mitglied unterbleiben, wenn der Vorstand auch an alle anderen Mitglieder nur per E-Mail Mitteilung gemacht hat.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. ²Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der die Abstimmungs- und Wahlergebnisse schriftlich niederlegt und zusammen mit dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung etwaige Ergänzungen bekannt zu geben. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Abweichend davon ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ⁵Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) ¹Wahlen werden für jedes Amt gesondert durchgeführt. ²Gewählt wird per Akklamation, es sei denn für ein Amt steht mehr als ein Bewerber zur Wahl oder ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt die schriftliche, geheime Wahl. ³Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt oder, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, ein zweiter Wahlgang. ⁵Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen erhalten hat als der oder die anderen Bewerber bzw. die einfache Stimmenmehrheit erreicht. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen im schriftlichen Verfahren

- (1) ¹Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann, insbesondere in eiligen Fällen, können Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch schriftliche Zustimmung der einfachen Mehrheit der sich beteiligenden ordentlichen Mitglieder, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, durch schriftliche Zustimmung dieser Mehrheit, gefaßt werden (schriftliches Verfahren). ²Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins sind im schriftlichen Beschlussverfahren ausgeschlossen. ³Wahlen sollen nur ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (2) ¹Antragsberechtigt ist im schriftlichen Verfahren nur der Vorstand. ²Er soll aber Anträge der Mitglieder, im schriftlichen Verfahren einen Beschluss herbeizuführen, nicht ohne wichtige Gründe ablehnen und kann diese stellen, ohne sie sich zu eigen zu machen. ⁴Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge. ⁵Für Änderungsanträge und weitere Wahlvorschläge gilt Abs. 3. ⁵Die Mitglieder haben weder im schriftlichen Verfahren noch sonst ein Recht, allgemeine Stellungnahmen über den Vorstand an alle Mitglieder versenden zu lassen.
- (3) ¹Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Verfahrens, teilt dies allen Mitgliedern nach seiner Maßgabe regelmäßig per E-Mail oder ausnahmsweise in anderer Textform unter Beifügung der Anträge und ihrer Begründungen mit und setzt den

antragsberechtigten Mitgliedern eine angemessene Frist von in der Regel mindestens sieben Kalendertagen und bei Anträgen auf Satzungsänderungen von stets mindestens einundzwanzig Kalendertagen, nach Maßgabe des Vorstands per E-Mail oder in anderer Textform Änderungsanträge oder weitere Wahlvorschläge beim Vorstand einzureichen. ²Nach der Zugangsfrist teilt er die Anträge unter Hinzufügung etwaiger Änderungsanträge oder weiterer Wahlvorschläge und deren Begründungen allen Mitgliedern nach seiner Maßgabe regelmäßig per E-Mail oder ausnahmsweise in anderer Textform mit und setzt den antragsberechtigten Mitgliedern eine angemessene Frist von in der Regel mindestens sieben Kalendertagen oder, wenn Änderungsanträge oder weitere Wahlvorschläge eingegangen sind, mindestens vierzehn Kalendertagen und bei Anträgen auf Satzungsänderungen stets mindestens einundzwanzig Kalendertagen oder, wenn Änderungsanträge eingegangen sind, stets mindestens vier Wochen, ihr Stimmvotum dem Vorstand in Textform zugehen zu lassen. ³Die Fristen für den Vorstand beginnen mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (4) ¹Anträge und Wahlvorschläge gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Anschrift gerichtet sind. ²Hat das Mitglied keine elektronische Anschrift mitgeteilt, kann eine Mitteilung an das Mitglied unterbleiben, wenn der Vorstand auch an alle anderen Mitglieder nur per E-Mail Mitteilung gemacht hat.
- (5) ¹Die Geheimheit seines Stimmvotums hat auf Wunsch der Abstimmende selbst sicherzustellen, indem er seine Stimme in geeigneter Weise von seiner Identitätserklärung abtrennt. ²Im übrigen ist die Geheimheit im schriftlichen Verfahren weder bei Abstimmungen noch bei Wahlen vorgesehen oder zu erzwingen.
- (6) ¹Ein schriftlicher Beschluss kommt nur dann wirksam zustande, wenn die Stimmen von wenigstens 12 (zwölf) stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand fristgerecht zugegangen sind, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als Stimmen mitzählen. ²Wird dies verfehlt, kann das schriftliche Verfahren mit demselben Quorum und denselben Fristen vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur einmal wiederholt werden. ³Eine Stimme, die zu einem Antrag oder Wahlvorschlag abgegeben worden ist, bleibt auch nach einem späteren Änderungsantrag oder Wahlvorschlag voll gültig, es sei denn der jeweilige Stimmberechtigte stimmt erneut fristgemäß ab.
- (7) ¹Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn sich reger Widerspruch erhebt. ²Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 in Textform der Durchführung des schriftlichen Verfahrens widerspricht. ³Ausdrücklich gegen das schriftliche Verfahren als solches gerichteter Widerspruch darf nicht als Stimmenthaltung oder ungültige Stimme bei der Berechnung des Quorums des Abs. 3 mitgerechnet werden.
- (8) Nach Ablauf der Frist für den Zugang der Stimmen beim Vorstand stellt der Vorstand das

Ergebnis fest, fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlussverfahren an und übersendet dieses per E-Mail oder in anderer Textform den Mitgliedern i.S.v. § 6 Abs. 1 bis 4 zu.

§ 15 Schiedsrichter

- (1) ¹Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf den Verein oder zwischen Mitgliedern und dem Verein werden vom Präsidenten als Schiedsgericht geschlichtet. ²Sein Schiedsspruch ist für beide Parteien verbindlich.
- (2) Der Schiedsrichter ist nicht Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung.
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist der Gerichtsstand des Vereinssitzes maßgebend.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aller zwei Jahre für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt bleiben. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer sollen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder i.S.v. § 6 Abs. 1 kommen und durch fachliche Kenntnisse zur Kassenprüfung besonders befähigt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) ¹Der Kassenprüfer, hilfsweise der Ersatzkassenprüfer prüft nach Ende des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Kassenführung des Schatzmeisters einschließlich der rechnerischen Stimmigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Mittelverwendung des Vorstands auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und berichtet darüber auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. ²Ob die Ausgaben sachlich im Einklang mit dem Haushaltsplan und weiteren Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen, gehört nicht zum Prüfungsumfang. ³Der Schatzmeister legt zur Prüfung nach Abschluß des Geschäftsjahrs alle Buchführungsunterlagen und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem Kassenprüfer, hilfsweise dem Ersatzkassenprüfer vor.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen und nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Esther-und-Silvius-Dornier-Stiftung zur Förderung begabter Schüler, hilfsweise zu gleichen Teilen an die Schulen, zu deren Besuch die Dornier-Stiftung Stipendien vergab, die das Vermögen jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke

zu verwenden hat bzw. haben.

§ 18 Schluß- und Übergangsbestimmungen

¹Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins sofort in Kraft. ²Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung können Änderungen des Vereinszwecks bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Beschlussverfahren gemäß § 14 dieser Satzung erfolgen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig zu erreichen.

DONATI e.V.

Vereinigung der Altstipendiaten und Stipendiaten der
Esther und Silvius Dornier Stiftung

BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

vom 9. Juli 2011

In der Fassung vom 16.6.2018

§ 1 Beitragspflicht und -höhe

- (1) Nur ordentliche und Fördermitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Beitrags natürlicher Personen liegt, wenn das Mitglied keinen höheren Beitrag bestimmt hat, bei 40,- EUR pro Geschäftsjahr und bei juristischen Personen und nach deutschem Recht rechtsfähigen Personengesamtheiten bei mindestens 200,- EUR pro Geschäftsjahr.
- (3) Beitragspflichtige Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, zahlen einen verminderten Jahresbeitrag i.H.v. 12,- EUR pro Geschäftsjahr.
- (4) Als in Ausbildung befindlich gelten alle beitragspflichtigen Mitglieder bis zum Ende des fünften auf den Schulabschluß folgenden Kalenderjahrs.
- (5) Nach Ablauf des fünften, auf den Schulabschluß folgenden Kalenderjahrs müssen in Ausbildung befindliche Mitglieder die Fortgeltung des verminderten Beitragssatzes durch Beibringung eines anerkannten Ausbildungsnachweises (bspw. Immatrikulationsbescheinigung, Referendarnachweis) beim Vorstand beantragen.
- (6) In Ausbildung befindliche Mitglieder, die dennoch über hohe Einkommen oder Vermögen verfügen, sollen nach eigener Maßgabe einen höheren Beitrag als den verminderten Beitragssatz zahlen oder auf einen Antrag nach Abs. 5 verzichten.
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall geringere Beitragssätze festsetzen. Er soll die Beitragspflicht nach Abs. 3 auf Antrag ganz aussetzen, wenn das beitragspflichtige Mitglied dem Vorstand seine fehlende Leistungsfähigkeit versichert.

§ 2 Fälligkeit und Einzug des Beitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Zahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht binnen eines Monats ab Fälligkeit, kommt es mit der Zahlung dieses Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung in Verzug; die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzugszinsen durch den Verein ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Soweit möglich, haben die zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichteten Mitglieder dem Verein die Möglichkeit einzuräumen, fällige Jahresbeiträge selbständig zu vereinnahmen, etwa durch Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug über das Lastschriftverfahren. ²Schlägt die selbständige Vereinnahmung durch den Verein fehl, weil ein zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtetes Mitglied dem Verein falsche dazu notwendige Daten angegeben oder eine eingetretene Veränderung der dazu notwendigen Daten nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, ist es dem Verein zur Erstattung der daraus entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 3 Ehrenamtlichkeit der Vorstände und Beiräte

- (1) Alle Vorstände und Beiräte arbeiten ehrenamtlich.
- (2) ¹Persönliche Aufwendungen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auf sich genommen haben, bspw. Telefon- und Reisekosten, werden grundsätzlich nicht erstattet. ²Nur ausnahmsweise sind außergewöhnlich hohe Auslagen erstattungsfähig, wenn und soweit die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans hierfür Mittel zur Verfügung gestellt hat.

§ 4 Grundregeln der Kassenordnung

- (1) Über die Mittelverwendung entscheidet nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Haushaltsplans, der Ziele des Vereins und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vorstand.
- (2) Der Haushaltsplan soll hinreichend konkret aufgestellt werden, um der Mitgliederversammlung eigene Steuerungsmöglichkeit zu eröffnen.

§ 5 Schluß- und Übergangsbestimmungen

¹In der Zeit bis zur ersten Mitgliederversammlung nach dem 9. Juli 2011 entscheidet der Vorstand ohne Haushaltsplan über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins. ²Eine halbe Mitgliedsgebühr für das Geschäftsjahr 2011 wird zu Ende Juli 2011 fällig.